

Das neue Ehrenamtstärkungsgesetz

Oder: Was gibt es dadurch Neues?

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237

Telefax: 06894 9969238

Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler** (St. Ingbert)
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht
Vertragsrecht (inkl. Kleingartenrecht und Bankvertragsrecht),
Verkehrs(unfall)recht
- Verbandsrechtsanwalt der **Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland der Kleingärtner**, Mitglied der Arbeitsgruppe Recht des **Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde**
- **Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V.**,
Vorsitzender des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“ und
Mitglied des Arbeitskreises „Leitbild“
- **Fach-Experte** für „Recht“ der **Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e. V.**
- etc.

© 02/2013 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

ACHTUNG !!!

Wir sind umgezogen:

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238

© 02/2013 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Änderungen im „Vereinsrecht“

Oder: Insbesondere die Haftung der Ehrenamtler bei
ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit wurde weiter
eingeschränkt!

Klarstellung der Unentgeltlichkeit der Vorstandstätigkeit

§ 27 Abs. 3 BGB:

„Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag
geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.
Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“



**Bisher schon ständige Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 14.12.1987,
Az. II ZR 53/87; bestätigt mit Beschl. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)**



§ 40 Satz 1 BGB:

„Die Vorschriften des ... § 27 Absatz 1 und 3 ... finden insoweit keine
Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.“

Gilt erst ab 01.01.2015!

Erweiterung der
Haftungsbeschränkung für Organe

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 31a Abs. 1 BGB:

„**Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.**

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.“

Gilt erst ab dem Tag nach Verkündung!

© 02/2013 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Erweiterung der
Haftungsbeschränkung für Organe

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 31a Abs. 2 BGB:

„**Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.“**

Gilt erst ab dem Tag nach Verkündung!

© 02/2013 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Neue Haftungsbeschränkung für
Mitglieder

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 31b Abs. 1 BGB:

„Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. “

Gilt erst ab dem Tag nach Verkündung!

© 02/2013 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Neue Haftungsbeschränkung für
Mitglieder

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 31b Abs. 2 BGB:

„Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.“

Gilt erst ab dem Tag nach Verkündung!

© 02/2013 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Änderungen im „Gemeinnützigkeitsrecht“

Oder: Finanzielle Erleichterungen
für Vereine und Verbände

Neue Regelung zur Mildtätigkeit

§ 53 Nr. 2 S. 5 AO:

„Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen.“

Neue Regelung zur Mildtätigkeit

§ 53 Nr. 2 S. 6 AO:

„Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; ...“

Neue Regelung zur Selbstlosigkeit

§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO:

„... Die Körperschaft muss ihre Mittel *vorbehaltlich des § 62* grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen ...

Gilt erst ab dem 01.01.2014!

... Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in *den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren* für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.“

Gilt rückwirkend ab 01.01.2013!

Neue steuerlich unschädliche
Betätigungen

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 3 S. 1 AO:

„Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ...
**eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die
Ausgaben aus der Vermögensverwaltung,
ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz
oder teilweise und darüber hinaus
höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5
zeitnah zu verwendenden Mittel
einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer
juristischen Person des öffentlichen Rechts zur
Vermögensausstattung zuwendet. ...“**

Gilt erst ab dem 01.01.2014!

© 02/2013 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Neue steuerlich unschädliche
Betätigungen

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 58 Nr. 3 S. 2 AO:

„... **Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden
steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten
satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft
entsprechen.
Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge
dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten
Satzes verwendet werden, ...“**

Gilt erst ab dem 01.01.2014!

© 02/2013 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Neues ausdrückliches
Anerkennungsverfahren

§ 60a AO:

- „(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.
- (2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt
1. auf Antrag der Körperschaft oder
 2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.

...“

Gilt erst ab dem Tag nach Verkündung!

Die zweckgebundene Rücklage

Bisher geregelt in § 58 Nr. 6 AO

§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:

- „Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise
1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen; ...“

Gilt rückwirkend ab 01.01.2013!

Die neue
Wiederbeschaffungsrücklage

§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO:

„Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise ...

2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen; ...“

Gilt erst ab dem 01.01.2014!

Die neue Frist für die freie Rücklage

Bisher geregelt in § 58 Nr. 7a AO

§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO:

„Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise ...

3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel.

Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;
...“

Gilt erst ab dem 01.01.2014!

Die Rücklage für den Erwerb von
Gesellschaftsanteilen

Bisher geregelt in § 58 Nr. 7b AO

§ 62 Abs. 1 Nr. 4 AO:

„Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise ...

4. einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur
Erhaltung der prozentualen Beteiligung an
Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser
Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert. ...“

Gilt erst ab dem 01.01.2014!

Die neuen Fristen

§ 62 Abs. 2 AO:

„Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist
des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen

Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich
aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen
ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55
Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.“

Gilt erst ab dem 01.01.2014!

Neue Frist zur Mittelverwendung

§ 63 Abs. 4 AO:

„Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen.“

Gilt erst ab dem Tag nach Verkündung!

Neue Fristen für die Ausstellung
von Zuwendungsbescheinigungen

§ 63 Abs. 5 AO:

„Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

- 1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder*
- 2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.*

Die Frist ist taggenau zu berechnen.“

Gilt erst ab dem Tag nach Verkündung!

Neue Freigrenze für „sportliche
Veranstaltungen“

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 67a Abs. 1 AO:

„Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt **45.000 Euro** im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.“

Gilt rückwirkend ab 01.01.2013!

© 02/2013 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Änderungen im „Einkommenssteuerrecht“

Oder: Finanzielle Erleichterungen
für in Vereinen und Verbänden tätige Personen

© 02/2013 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Neue Höhe des Freibetrags für
„Übungsleiter“

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 3 Nr. 26 S. 1 EStG:

*„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer ... unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **2 400 Euro** im Jahr.“*

Gilt rückwirkend ab 01.01.2013!

© 02/2013 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Neue Höhe des
„Ehrenamtsfreibetrags“

RKPN^{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 3 Nr. 26a S. 1 EStG:

*„Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer ... unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **720 Euro** im Jahr.*

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird. ...“

Gilt rückwirkend ab 01.01.2013!

© 02/2013 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**